

Stadt Halle (Westf.)

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Straße, Gausekampweg, Gartenstraße, Bismarckstraße“ 03.06.2019 bis einschl. 19.06.2019

Der Planungs- und Städtebauausschuss der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 22.01.2019 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Straße, Gausekampweg, Gartenstraße, Bismarckstraße“ für die Dauer von 14 Tagen gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB, vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634 - in der zurzeit gültigen Fassung) erneut öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 67 umfasst heute ein weitgehend bebautes Gebiet mit überwiegend Wohnbebauung sowie entlang Lange Straße (B 68) und Gausekampweg mit einer mischgebietsähnlichen Struktur. Mit einer Gesamtgröße von ca. 3,11 ha wird das Plangebiet wie folgt begrenzt, die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Plankarte:

- Im Norden durch die Lange Straße (B 68),
- im Osten durch die Bismarckstraße,
- im Süden durch die Gartenstraße und
- im Westen durch den Gausekampweg.

Ziel der Planung ist der grundsätzliche gesetzliche Auftrag des Gesetzgebers, die bauliche Entwicklung verstärkt im Sinne der Innenentwicklung zu gestalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG durchgeführt.

Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt mit überschlägig 1,2 ha unter der maßgeblichen Grenze von 2 ha. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten liegen nicht vor. Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht, werden durch die Bauleitplanung ebenfalls nicht vorbereitet. Der Bebauungsplan hat gemäß § 13a(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit der damit verknüpften überschlägigen Vorprüfung voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen, die nach § 2(4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Straße, Gausekampweg, Gartenstraße, Bismarckstraße“ zusammen mit der Begründung in der Zeit vom

03.06.2019 bis einschl. 19.06.2019

im Rathaus der Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Str. 1
33790 Halle (Westf.)

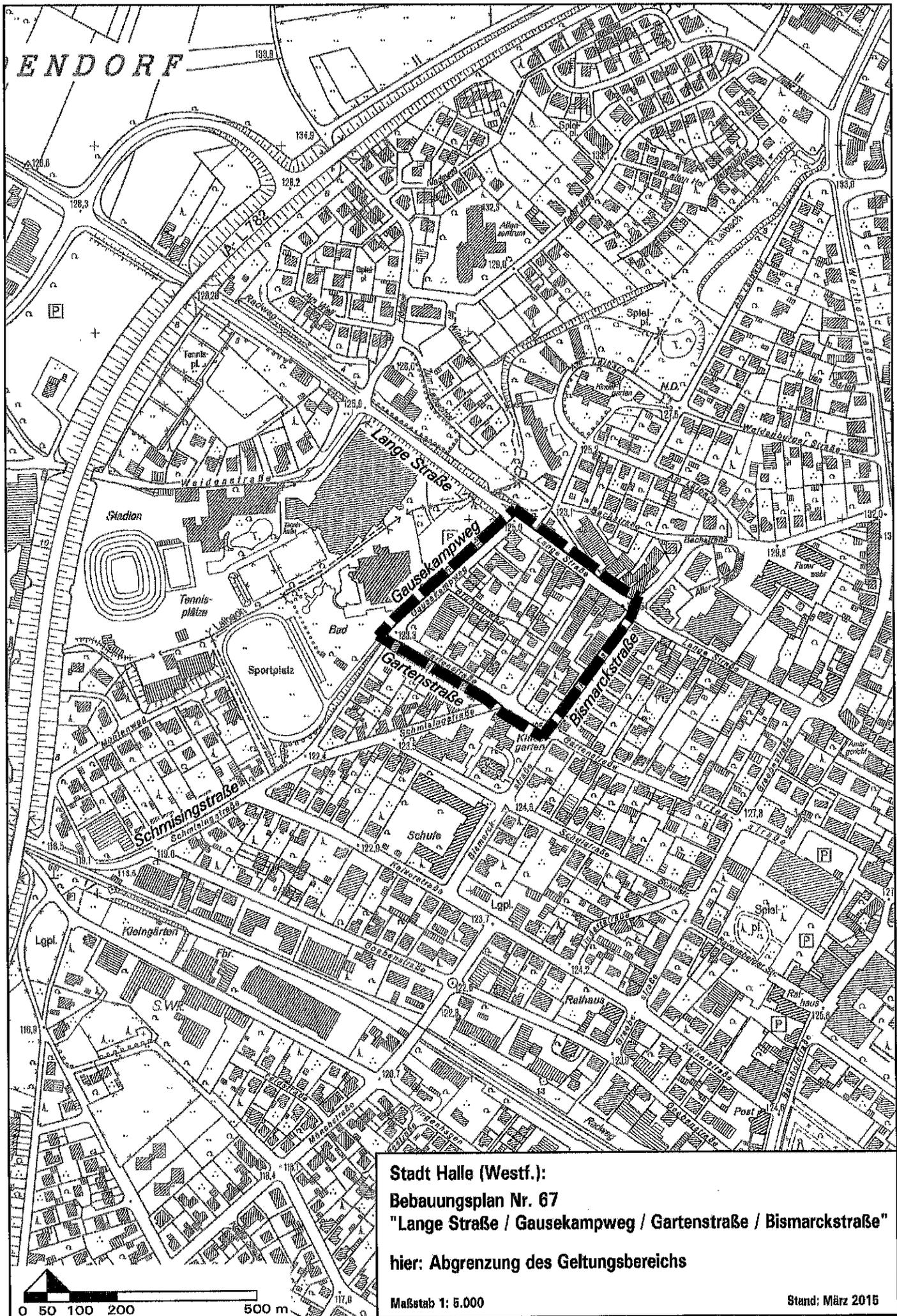
Im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 212/213 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr).

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken zu dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Halle (Westf.) nach Beendigung der Auslegung entscheidet.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit der Begründung sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite <http://www.o-sp.de/hallewestfalen> .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Lange Straße, Gausekampweg, Gartenstraße, Bismarckstraße“ ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan:



Stadt Halle (Westf.):
Bebauungsplan Nr. 67
"Lange Straße / Gausekampweg / Gartenstraße / Bismarckstraße"
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Maßstab 1: 5.000

Stand: März 2015

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. –
- gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB bestimmt wird, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.
- die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt wurden.

Halle (Westf.) , den 22.05.2019



Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin